



Sektion beider Basel
Youngtimer & Classic

Statuten

der

Untersektion

Youngtimer & Classic

des TCS, Sektion beider Basel





touring club

Sektion beider Basel
Youngtimer & Classic

1. Name, Dauer und Sitz

1.1 Unter dem Namen TCS YOUNGTIMER & CLASSIC besteht ein Verein als Untersektion des TCS, Sektion beider Basel (gem. Art. 1, Statuten TCS, Sektion beider Basel), für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

1.2 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des TCS, Sektion beider Basel mit der Adresse: TCS YOUNGTIMER & CLASSIC, Uferstrasse 10, 4414 Füllinsdorf.

2. Zweck

Der Club ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt die ideellen Zwecke ohne jegliche Gewinnabsicht. Zweck des Vereins und seiner Mitglieder ist es:

- historische Strassenfahrzeuge originalgetreu, oder im Stile der Epoche und nach Möglichkeit unter Verwendung der damaligen Materialien und Techniken fahrbereit und in gutem Zustand zu erhalten,
- diese Fahrzeuge als technische Kulturgüter zu pflegen und sie auch in diesem Sinne zu präsentieren,
- Fachkurse und Informationsveranstaltungen, vor allem für Nachkriegsfahrzeuge zu organisieren.

An gemeinsamen Geselligkeitsanlässen und Ausfahrten können diese Fahrzeuge der Öffentlichkeit als rollendes Museum präsentiert werden.

Der Verein orientiert seine Mitglieder über kommende Veranstaltungen für Young- und Oldtimerfahrzeuge sowie neue Verordnungen und Gesetze.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und die mit dem Veteranenwesen verbundenen Anliegen gegenüber Behörden und Versicherungen. Wenn nötig werden Sachverständige für Beratungen, juristischer oder technischer Art, beigezogen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Art der Mitgliedschaft:

3.1.1 Der Verein besteht aus TCS-Mitgliedern der Sektion beider Basel .

3.1.2 Mitglieder sind Personen, die aktiv den Zweck des Vereins fördern. Sie bezahlen für das 1. Jahr eine Aufnahmegebühr zusätzlich zum jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrag und haben an der Generalversammlung je eine Stimme.

3.1.3 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Diese sind zusätzlich zum ordentlichen TCS-Mitgliederbeitrag zu entrichten.

3.1.4 Der Besitz von einem Youngtimer oder Classic-Fahrzeug ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

3.2 Aufnahme und Ernennung

3.2.1 Die Beitrittserklärung der unter 3.1.1 genannten Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt, wenn nicht anders mit dem Vorstand vereinbart, rückwirkend auf das laufende Vereinsjahr.



3.2.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme von einem Probejahr abhängig machen.

3.2.3 Alle Statusänderungen (Eintritte, Übertritte, Austritte; siehe auch 3.4) von Mitgliedern sind Mutationen. Die Mutationen werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag auf erstmalige Forderung hin zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Im vierten Quartal Eintretende sind bis zum Beginn des nächsten Vereinsjahrs vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich auf privater Basis gegen Körperschäden (Unfälle etc.) und Schäden an Drittpersonen (Haftung) im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit zu versichern. Der Verein haftet nicht für Schäden an Personen und Eigentum seiner Mitglieder oder Schäden, die durch seine Mitglieder gegenüber Drittpersonen verursacht werden.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- durch Austritt aus dem TCS, Sektion beider Basel.
- durch Tod.
- durch Ausschluss.

3.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Der Betroffene kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

3.4.3 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen auch nach Ermahnung nicht nachkommen, werden vom Verein ohne die Möglichkeit eines Rekurses ausgeschlossen.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder als oberstes Organ.
- der Vorstand als ausführendes Organ.
- die Rechnungsrevisoren.

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist in jedem Fall mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

4.2.2 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden.



4.2.3 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4.2.4 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Abstimmung über die Vorjahresberichte.
- Abnahme des Revisorenberichtes.
- Abstimmung über die Vorjahresrechnung.
- Bekanntgabe der Mutationen.
- Déchargéerteilung an den Vorstand.
- Wahl des Präsidenten oder mehrerer Co-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Abstimmung über das Budget.
- Abstimmung über das Jahresprogramm.
- Festlegung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- Festlegung einer Kompetenzsumme des Vorstandes.
- Behandlung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet wurden.
- Revision der Statuten.
- Antrag an den TCS, Sektion beider Basel zur Auflösung des Vereins.

4.2.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen. Die Einladung hat wie für die ordentliche Generalversammlung zu erfolgen.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten oder mehrerer Co-Präsidenten.
- einem oder mehreren Vizepräsidenten.
- dem Kassier.
- dem Aktuar.
- 1 bis 3 Beisitzern.
- 1 Delegierter des TCS, Sektion beider Basel, gewählt vom Vorstand des TCS, Sektion beider Basel.

4.3.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Wahl und Wiederwahl ist möglich, sofern sich die Kandidaten für die vorgesehene Funktion wieder zur Verfügung stellen.

4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten oder die Co-Präsidenten nach aussen vertreten. Stellvertreter sind ein oder mehrere Vizepräsidenten. Der Kassier führt seinen Bereich (Zahlungsverkehr usw.) mit Kollektivunterschrift zu zweien.

4.3.4 Dem Vorstand obliegen:

- die Leitung des Vereins.
- Vorbereitung der Generalversammlung.
- Aufnahme von Mitgliedern mit oder ohne Probejahr.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereines bis zu der von der Generalversammlung bewilligten Kompetenzsumme.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse.



Sektion beider Basel Youngtimer & Classic

- *Die Zusammenarbeit mit dem TCS, Sektion beider Basel.*
- *Organisation von Kursen und Ausfahrten sowie die Umsetzung des Jahresprogrammes*

4.4 Die Rechnungsrevisoren

4.4.1 *Die ordentliche Generalversammlung wählt einen 1.Rechnungsrevisor und einen 2.Rechnungsrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.*

4.4.2 *Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung zu erstatten. Ein Revisor muss an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.*

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- *Aufnahmegebühren.*
- *Mitgliederbeiträgen aller Kategorien.*
- *Zinsen aus dem Vereinsvermögen.*
- *Erlöse aus Vereinsveranstaltungen.*
- *Allfälligen anderen Zuwendungen Dritter.*

5.2 Ausgaben

5.2.1 *Als Vereinsausgaben gelten:*

- *die Kosten für die Vereinsverwaltung und Vereinsaktivitäten, Drucksachen, Porti, Inserate etc.*
- *Beiträge an Verbände und Vereinigungen.*
- *Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.*

5.2.2 *Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.*

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. (Siehe auch 3.3.2).

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 *Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das einfache Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. entscheiden die Co-Präsidenten gemeinsam mit einer Stimme.*



6.1.2 Die Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen und mit einfacher Mehrheit der Stimmenden (siehe auch 4.2.4). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.2 Revision der Statuten

6.2.1 Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Generalversammlung erforderlich. Statutenänderungen müssen schriftlich beim Vorstand so eingereicht werden, dass sie bei der Einladung zur Generalversammlung (20 Tage voraus) traktandiert und gegebenenfalls durch den Vorstand erläutert werden können.

6.2.2 In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt Übergangsregelungen bis zur nächsten Generalversammlung zu verordnen.

6.2.3 Statutenänderungen müssen vom TCS, Sektion beider Basel genehmigt werden.

6.3 Auflösung des Vereins

Für einen Antrag an den TCS, Sektion beider Basel zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Generalversammlung erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand so eingereicht werden, dass er bei der Einladung zur Generalversammlung (20 Tage voraus) traktandiert und gegebenenfalls durch den Vorstand erläutert werden kann.

6.4 Liquidation

Im Falle einer Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt. Dieses geht, nach Erfüllung aller dem Verein obliegenden Verbindlichkeiten, an den TCS, Sektion beider Basel über.

6.5 Inkraftsetzung der Statuten

6.5.1 Diese Statuten wurden an der 4. Generalversammlung vom 23. Januar 2015 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt und ersetzen die Statuten von 2011.

Co-Präsident

Claudius Asche

Co-Präsident

Albert Guth

Diese Statuten wurden vom Verwaltungsrat des TCS, Sektion beider Basel am 24. August 2015 genehmigt.

Der Präsident

Christoph Haller

Der Vize-Präsident

Martin Dätwyler